

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Juni 1951

Nummer 27

Datum	Inhalt	Seite
19. 6. 51	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143)	73
21. 6. 51	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	74

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143).

Vom 19. Juni 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Juni 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Polizei untersteht den Weisungen des Innenministers.“

2. In § 1 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für die Beamten der Polizeibehörden gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen für Landesbeamte sinngemäß.“

3. Der bisherige Abs. 2 des § 1 wird Abs. 4.

4. Der § 3 mit der Überschrift „Polizeieinheiten“ wird gestrichen.

5. § 4 wird § 3.

6. § 5 wird § 4.

7. Der § 6 wird § 5 (1) und lautet wie folgt:

„§ 5

(1) Der Polizeiausschuß ist unbeschadet der Rechte des Innenministers aus diesem Gesetz zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

(es folgen die Punkte. a) bis h) des bisherigen § 6).

8. Der jetzige neue § 5 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Erfüllt ein Polizeiausschuß die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht und wird dadurch die Leistungsfähigkeit einer Polizeieinheit ernstlich für den Fall eines Notstandes gefährdet, so kann die Landesregierung auf Antrag des Innenministers einen Beauftragten bestellen, der die Aufgaben des Polizeiausschusses auf dessen Kosten wahrnimmt.“

9. Nach dem neuen § 5 wird ein neuer § 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 6

(1) Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen der Beamten von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts bedürfen der Zustimmung des Innenministers.

(2) Dem Innenminister steht ein Versetzungsrecht gegenüber allen Polizeibeamten einschließlich des Chefs der Polizei und seines ständigen Vertreters zu. Zu der Versetzung sind die beteiligten Polizeiausschüsse und Chefs der Polizei zu hören. Der zu versetzende Beamte soll gehört werden.

(3) Hinsichtlich der aus einer Versetzung entstehenden Kosten und hinsichtlich der anteilmäßigen Übernahme der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge oder etwaiger Unterhaltsbeiträge gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) nebst DVO vom 23. September 1940 (RGBl. I S. 1260) sinngemäß.“

10. Abs. 1 des § 7 des jetzigen Gesetzes wird wie folgt geändert:

„(1) Der Chef der Polizei wird vom Polizeiausschuß ernannt und entlassen, soweit der Innenminister nicht von seinen Rechten aus § 6 Gebrauch macht. Ernennung und Entlassung durch den Polizeiausschuß bedürfen der Bestätigung des Innenministers.“

11. Der § 7 (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Chef der Polizei kann vom Innenminister nach Anhörung des Polizeiausschusses in den Wartestand versetzt werden.“

12. Der § 7 (5) erhält folgende Fassung:

„(5) Der Chef der Polizei ist für den Einsatz der Polizeikräfte seines Polizeigebietes verantwortlich. Seine Zuständigkeit ist örtlich auf sein Polizeigebiet und sachlich auf die Exekutive beschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

13. Der Abschnitt III des Gesetzes „Überörtlicher Einsatz der Polizei“ wird gestrichen.

Ferner wird § 9 dieses Abschnittes gestrichen. Der Abs. 3 des § 9 ist jetzt § 5 (2).

14. Es wird ein neuer Abschnitt III mit der Überschrift „Landeseinrichtungen der Polizei“ mit dem nachstehenden § 9 eingesetzt:

„§ 9

(1) Die Bereitschaftspolizei, die Wasserschutzpolizei, die Landespolizeischulen, das Landeskriminalpolizeiamt, die Polizeihundezucht- und -abrichtestelle und der Fernmeldedienst der Polizei sind Landeseinrichtungen.

(2) Die im § 5 (1) den Polizeiausschüssen übertragenen Aufgaben werden für diese Landeseinrichtungen vom Innenminister wahrgenommen.“

15. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Der Innenminister ist Polizeiaufsichts- und oberste Dienstbehörde.

(2) Er kann seine Rechte aus diesem Gesetz ganz oder teilweise auf die ihm nachgeordneten Behörden übertragen.“

16. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Bei dem Innenministerium wird ein Polizeinspektorat eingerichtet. Es besteht aus einem oder mehreren vom Innenminister ernannten Beamten.

(2) Das Polizeieinspektorat hat den Innenminister über die Leistungsfähigkeit der Polizei zu unterrichten und zu beraten."

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 in der durch Landtagsbeschluß vom 13. Juni 1951 abgeänderten Fassung zu veröffentlichen.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 73.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 21. Juni 1951.

Auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 19. Juni 1951 (GV. NW. S. 73) zur Änderung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) wird die nachstehende neue Fassung bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 21. Juni 1951.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Juni 1951 (GV. NW. S. 73).

I. Zuständigkeit.

§ 1

(1) Das Land ist zuständig für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der Polizei.

(2) Die Polizei untersteht den Weisungen des Innenministers.

(3) Für die Beamten der Polizeibehörden gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen für Landesbeamte sinngemäß.

(4) Bezüglich der Angehörigen der Polizei des früheren Reichs und des früheren Landes Preußen finden die Bestimmungen des § 22 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433 ff.) keine Anwendung.

II. Polizeibehörden.

§ 2

(1) Polizeibehörden bestehen in Städten mit Stadtkreispolizei für das Stadtkreisgebiet (SK-Polizeigebiet) und in Regierungsbezirken für das Gebiet der nicht einer SK-Polizei zugehörigen Städte und Kreise des Regierungsbezirks (RB-Polizeigebiet).

(2) Der Polizeiausschuß vertritt die Polizeibehörde. Er kann klagen und verklagt werden. Erklärungen, durch die die Polizeibehörden verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Sie müssen außer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter von einem weiteren Mitglied des Polizeiausschusses unterzeichnet werden.

Polizeiausschüsse.

§ 3

(1) Die Mitglieder der SK-Polizeiausschüsse werden von der Stadtvertretung derjenigen Städte gewählt, die zum SK-Polizeigebiet gehören. In einem RB-Polizeigebiet wird der Polizeiausschuß von der Stadtvertretung und dem

Kreistage derjenigen Städte und Kreise gewählt, die zu diesem Gebiet gehören. Jeder Stadt- oder Landkreis muß in dem Polizeiausschuß mindestens einen Vertreter haben. Die Mitglieder des Polizeiausschusses müssen der Stadt- oder Kreisvertretung angehören.

(2) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Landtag Bestimmungen über den Umfang des Polizeigebietes sowie über die Zahl, die Wahl und das Ausscheiden der Mitglieder der Polizeiausschüsse.

§ 4

Der Polizeiausschuß wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt ferner einen mit Fachkenntnissen und Berufserfahrung ausgestatteten Geschäftsführer, der mit seinen Mitarbeitern die laufenden Geschäfte führt und der Bestätigung durch den Innenminister bedarf.

§ 5

(1) Der Polizeiausschuß ist unbeschadet der Rechte des Innenministers aus diesem Gesetz zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) den Leistungsgrad der Polizei,
- b) die Stärke der Polizei,
- c) die Haushalts- und Stellenpläne, deren endgültige Feststellung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister erfolgt,
- d) alle wirtschaftlichen Angelegenheiten der Polizei,
- e) Buchführung und Kassenführung,
- f) Versetzungen von Beamten in den Ruhestand,
- g) Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Polizeibeamten vom Polizei-(Kriminal-)Obermeister an aufwärts auf Vorschlag des Chefs der Polizei und entsprechend den beamten-, besoldungs-, versorgungs- und dienststrafrechtlichen Bestimmungen,
- h) alle Personalfragen der Wirtschaftsverwaltungsbeamten, der Angestellten und Lohnempfänger der Polizei, soweit sie keinen Polizeidienstgrad bekleiden.

(2) Erfüllt ein Polizeiausschuß die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht und wird dadurch die Leistungsfähigkeit einer Polizeieinheit ernstlich für den Fall eines Notstandes gefährdet, so kann die Landesregierung auf Antrag des Innenministers einen Beauftragten bestellen, der die Aufgaben des Polizeiausschusses auf dessen Kosten wahrnimmt.

§ 6

(1) Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen der Beamten von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts bedürfen der Zustimmung des Innenministers.

(2) Dem Innenminister steht ein Versetzungsrecht gegenüber allen Polizeibeamten einschließlich des Chefs der Polizei und seines ständigen Vertreters zu. Zu der Versetzung sind die beteiligten Polizeiausschüsse und Chefs der Polizei zu hören. Der zu versetzende Beamte soll gehört werden.

(3) Hinsichtlich der aus einer Versetzung entstehenden Kosten und hinsichtlich der anteilmäßigen Übernahme der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge oder etwaiger Unterhaltsbeiträge gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) nebst DVO vom 23. September 1940 (RGBl. I S. 1260) sinngemäß.

Chef der Polizei.

§ 7

(1) Der Chef der Polizei wird vom Polizeiausschuß ernannt und entlassen, soweit der Innenminister nicht von seinen Rechten aus § 6 Gebrauch macht. Ernennung und Entlassung durch den Polizeiausschuß bedürfen der Bestätigung des Innenministers.

(2) Der Chef der Polizei kann vom Innenminister nach Anhörung des Polizeiausschusses in den Wartestand versetzt werden.

(3) Auf den ständigen Stellvertreter eines Polizeichefs finden die Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 Anwendung.

(4) Jede freie Stelle eines Chefs der Polizei muß vom Polizeiausschuß ausgeschrieben werden. Der Polizeiausschuß hat eine Liste von geeigneten Bewerbern auf-

zustellen und mit sämtlichen Unterlagen dem Innenminister einzureichen, der den Ausschuß berät und die Gründe angibt, weshalb ein Bewerber als für die Stelle ungeeignet angesehen wird. Der Polizeiausschuß hat dann auf Grund einer mit dem Innenminister abgestimmten Liste, die aber nicht weniger als drei Namen enthalten soll, über die Ernennung Beschluß zu fassen.

(5) Der Chef der Polizei ist für den Einsatz der Polizeikräfte seines Polizeigebietes verantwortlich. Seine Zuständigkeit ist örtlich auf sein Polizeigebiet und sachlich auf die Exekutive beschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(6) Im Rahmen der geltenden beamten-, besoldungs-, versorgungs- und dienststrafrechtlichen Bestimmungen steht dem Chef der Polizei das Recht zu Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Polizeibeamten bis zum Range eines Polizei-(Kriminal-)Meisters einschließlich zu. Er muß in jedem Falle den zuständigen Polizeiausschuß über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

§ 8

Der Chef der Polizei oder sein Vertreter hat Zutritt zu jeder Sitzung des zuständigen Polizeiausschusses, es sei denn, daß persönliche Angelegenheiten des Polizeichefs oder seines Vertreters behandelt werden. Auf Verlangen des Ausschusses ist er verpflichtet, Auskünfte über Vorgänge abzugeben, die in seinen Dienstbereich fallen. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. Das Recht der Aufsichtsbehörde, an den Verhandlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, bleibt unberührt.

III. Landeseinrichtungen der Polizei.

§ 9

(1) Die Bereitschaftspolizei, die Wasserschutzpolizei, die Landespolizeischulen, das Landeskriminalpolizeiamt, die Polizeihundezucht- und -abrichtestelle und der Fernmelddienst der Polizei sind Landeseinrichtungen.

(2) Die im § 5 (1) den Polizeiausschüssen übertragenen Aufgaben werden für diese Landeseinrichtungen vom Innenminister wahrgenommen.

IV. Polizeiaufsichtsbehörde.

§ 10

(1) Der Innenminister ist Polizeiaufsichts- und oberste Dienstbehörde.

(2) Er kann seine Rechte aus diesem Gesetz ganz oder teilweise auf die ihm nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 11

(1) Falls Polizeibehörden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Landesregierung auf Antrag des Innenministers die Landeszuschüsse ganz oder teilweise einbehalten.

(2) Polizeibehörden, die vom Inspektorat (§ 12) wegen ihrer Leistungen namhaft gemacht werden, können vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister besondere Zuschüsse erhalten.

Polizeiinspektorat.

§ 12

(1) Bei dem Innenministerium wird ein Polizeiinspektorat eingerichtet. Es besteht aus einem oder mehreren vom Innenminister ernannten Beamten.

(2) Das Polizeiinspektorat hat den Innenminister über die Leistungsfähigkeit der Polizei zu unterrichten und zu beraten.

V. Schlußbestimmungen.

§ 13

Der Innenminister ist berechtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages Durchführungsverordnungen zu erlassen. Bei Maßnahmen von finanzieller Auswirkung ist, insbesondere beim Erl. von Laufbahnrichtlinien, die Beteiligung des Finanzministers erforderlich.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

— GV. NW. 1951 S. 74.